

SATZUNG

der

Zapf Creation AG
mit dem Sitz in Rödental

Stand:	22.06.2023
<i>(letzte Beschlussfassung der Organe)</i>	
Fassung:	2023
<i>(Eintragung in das Handelsregister)</i>	

INHALTSVERZEICHNIS

<u>I. Allgemeine Bestimmungen</u>	3
§ 1 Firma, Sitz.....	3
§ 2 Gegenstand des Unternehmens	3
§ 3 Dauer der Gesellschaft	4
§ 4 Bekanntmachungen und Informationsübermittlung.....	4
<u>II. Grundkapital und Aktien</u>	5
§ 5 Höhe und Einteilung des Grundkapitals.....	5
§ 6 Aktienurkunden	6
<u>III. Vorstand</u>	6
§ 7 Zusammensetzung des Vorstands	6
§ 8 Geschäftsordnung und Beschlussfassung.....	7
§ 9 Gesetzliche Vertretung der Gesellschaft.....	7
§ 10 Beschränkung der Geschäftsführungsbefugnis	8
<u>IV. Aufsichtsrat</u>	8
§ 11 Zusammensetzung des Aufsichtsrats, Amtsdauer	8
§ 12 Aufgaben und Befugnisse.....	9
§ 13 Willenserklärungen des Aufsichtsrates	10
§ 14 Der Vorsitzende des Aufsichtsrats und sein Stellvertreter	10
§ 15 Geschäftsordnung	11
§ 16 Einberufung	11
§ 17 Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats	12
§ 18 Ausschüsse	14
§ 19 Vertraulichkeit.....	14
§ 20 Vergütung des Aufsichtsrats.....	15
<u>V. Hauptversammlung</u>	16
§ 21 Einberufung	16
§ 22 Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung.....	17
§ 23 Stimmrecht.....	18
§ 24 Vorsitz in der Hauptversammlung.....	19
§ 25 Beschlussfassung der Hauptversammlung.....	19
<u>VI. Jahresabschluss, Lagebericht und Verwendung des Bilanzgewinnes</u>	20
§ 26 Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Lagebericht	20
§ 27 Feststellung des Jahresabschlusses und Gewinnverwendung.....	22
<u>VII. Schlussbestimmungen</u>	23
§ 28 (gestrichen).....	23
§ 29 Gründungsaufwand.....	23

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz

1. Die Gesellschaft führt die Firma

Zapf Creation AG.

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Rödental.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, die Herstellung und der Vertrieb von Puppen, Spielwaren, Baby- und/oder Kinderbekleidung und Freizeitartikeln aller Art sowie die Vermarktung dieser Produkte durch Lizenzvergabe.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und/oder Handlungen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern.
3. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen unter gleicher oder anderer Firma oder Tochtergesellschaften, jeweils im In- und Ausland errichten, aufheben oder veräußern, Unternehmen oder Beteiligungen an solchen ganz oder teilweise erwerben oder veräußern, Joint Ventures oder Kooperationen mit anderen Unternehmen eingehen oder beenden, Unternehmen pachten oder verpachten, unter einheitlicher Leitung zusammenfassen, Unternehmensverträge oder ähnliche Verträge, insbesondere Interessen-, Gemeinschafts-, Geschäftsbesorgungs- oder Betriebsführungsverträge mit anderen Unternehmen schließen oder beenden oder sich auf den Erwerb, die Verwaltung oder Veräußerung von Beteiligungen beschränken oder deren Geschäftsführung, die Vertretung sowie die Verwaltung

von in- und ausländischen Unternehmen übernehmen. Die Gesellschaft ist auch berechtigt, ihren Betrieb ganz oder teilweise in Beteiligungsunternehmen auszugliedern und jeweils ganz oder teilweise Holdingfunktionen sowie die Leitung einer Unternehmensgruppe, die im Rahmen der vorbezeichneten Ziffern tätig ist, übernehmen. Die vorgenannten Maßnahmen gelten insbesondere auch in Bezug auf solche Unternehmen, die ganz oder teilweise den gleichen oder einen ähnlichen Geschäftsgegenstand wie die Gesellschaft haben.

§ 3

Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 4

Bekanntmachungen und Informationsübermittlung

1. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger, soweit nicht das Gesetz im Einzelfall etwas anderes bestimmt.
2. Informationen an die Aktionäre der Gesellschaft können im Rahmen des gesetzlich Zulässigen auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.

II. Grundkapital und Aktien

§ 5

Höhe und Einteilung des Grundkapitals

1. Das Grundkapital beträgt EUR 6.431.951,00 (Euro sechs Millionen vierhundert-einunddreißigtausend neunhunderteinundfünfzig).

Es ist eingeteilt in 6.431.951 Stückaktien.

2. Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 27. Juni 2022 einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt 3.215.975,00 € gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender nennwertloser Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2017). Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen. Die neuen Aktien sind den Aktionären zum Bezug anzubieten. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten oder nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung des § 5 der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2017 und, falls das Genehmigte Kapital 2017 bis zum 27. Juni 2022 nicht oder nicht vollständig ausgenutzt worden sein sollte, nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.
3. [gestrichen]
4. Bei Ausgabe neuer Aktien kann der Beginn der Gewinnbeteiligung abweichend von § 60 Abs. 2 AktG festgesetzt werden.

§ 6
Aktienurkunden

1. Die Stückaktien lauten auf den Namen. Trifft bei einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten sollen, so lauten sie auf den Namen.
2. Die Form der Aktienurkunden, der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest. Das gleich gilt für Schuldverschreibungen und Zinsscheine.
3. Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Aktien und Gewinnanteile ist ausgeschlossen. Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktienurkunden auszustellen, die einzelne Aktien verkörpern.
4. Soweit Sammelurkunden über Aktien der Gesellschaft ausgestellt werden, ist ein Anspruch der Aktionäre auf Einzelverbriefung ausgeschlossen. Davon unberührt bleibt das Recht jedes Aktionärs, auf seine Kosten von der Gesellschaft die Ausstellung einer Mehrfachurkunde über sämtliche von ihm gehaltene Aktien zu verlangen. Verkauft ein Aktionär einzelne Aktien, hat er einen Anspruch auf Verbriefung im Umfang der zu veräußernden Aktien auf eigene Kosten.

III. Vorstand

§ 7
Zusammensetzung des Vorstands

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Mitglieder des Vorstands. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden sowie einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende des Vorstands ernennen.
2. Die Bestellung von stellvertretenden Mitgliedern des Vorstandes ist zulässig. Diese haben in Bezug auf die Vertretung der Gesellschaft im Außenverhältnis dieselben Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder des Vorstandes,

unterliegen jedoch gegebenenfalls Einschränkungen in der internen Geschäftsführungsbefugnis.

3. Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder, bestimmt ihre Zahl, deren Aufgabenkreis und ihre Amtszeit.

Der Abschluss, die Änderung oder Aufhebung eines Anstellungsvertrages mit dem jeweiligen Vorstandsmitglied sowie der Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitgliedes erfolgen durch den Aufsichtsrat.

4. Auf Verlangen des Aufsichtsrates, der mit der Mehrheit seiner Stimmen entscheidet, sind Vorstandsmitglieder verpflichtet, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen.

§ 8

Geschäftsordnung und Beschlussfassung

1. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, den Ausschlag.
2. Der Vorstand gibt sich durch einstimmigen Beschluss eine Geschäftsordnung, welche der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.

§ 9

Gesetzliche Vertretung der Gesellschaft

1. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und wieder entziehen.
2. Der Aufsichtsrat kann ein oder mehrere Vorstandsmitglieder – soweit rechtlich zulässig – von den Beschränkungen des § 181 BGB in den durch § 112 AktG gezogenen Grenzen befreien.

3. Bei Rechtsgeschäften zwischen der Gesellschaft und Vorstandsmitgliedern wird die Gesellschaft ausschließlich vom Aufsichtsrat vertreten (§ 112 AktG).

§ 10

Beschränkung der Geschäftsführungsbefugnis

1. Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe des Gesetzes, der Satzung, der Geschäftsordnung und den Beschlüssen und Richtlinien des Aufsichtsrates.
2. Er ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die diese Satzung oder der Aufsichtsrat aufgrund der für den Vorstand erlassenen Geschäftsordnung für den Umfang der Geschäftsführungsbefugnis festgesetzt hat oder die sich aus einem Beschluss der Hauptversammlung nach § 119 AktG ergeben.
3. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat laufend in dem vom Gesetz festgelegten Umfang, insbesondere nach § 90 AktG zu berichten.

IV. Aufsichtsrat

§ 11

Zusammensetzung des Aufsichtsrats, Amtsdauer

1. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.
2. Soweit die Hauptversammlung nicht bei der Wahl für einzelne der von ihr zu wählenden Mitglieder einen kürzeren Zeitraum beschließt, werden die Aufsichtsratsmitglieder bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

3. Die Hauptversammlung kann für die von ihr gewählten Mitglieder Ersatzmitglieder wählen, die in einer bei der Wahl festgelegten Reihenfolge an die Stelle vorzeitig ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder treten.
4. Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates, der die Erklärung an den Vorstand weiterreicht, im Falle seiner Verhinderung an dessen Stellvertreter oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen, bei Angabe eines wichtigen Grundes jederzeit. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates kann einer Kürzung der Frist zustimmen; im Falle der Amtsniederlegung durch den Vorsitzenden entscheidet hierüber sein Stellvertreter.
5. Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines ausscheidenden Mitgliedes gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitgliedes. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausscheidenden, so erlischt sein Amt mit Beendigung der nächsten Hauptversammlung, in der mit einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst, ein neues Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds. Für den Widerruf der Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied gilt § 25 Ziffer 4 der Satzung.
6. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge für Aufsichtsratsmitglieder nicht gebunden.

§ 12 ***Aufgaben und Befugnisse***

1. Der Aufsichtsrat hat alle Aufgaben und Rechte, die ihm durch das Gesetz, die Satzung oder in sonstiger Weise zugewiesen werden. Unabhängig von Regelungen in dieser Satzung hat der Aufsichtsrat zu bestimmen, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.
2. Der Aufsichtsrat ist zu Änderungen der Satzung, soweit sie nur die Fassung betreffen, ermächtigt.

3. Der Aufsichtsrat hat zu jeder Zeit das Recht, die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und demgemäß alle Bücher und Schriften sowie die Vermögensgegenstände der Gesellschaft einzusehen und zu prüfen.
4. Die Mitglieder des Vorstandes sollen zu den Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme beigezogen werden, außer wenn es sich um die persönlichen Angelegenheiten oder Bezüge der Vorstandsmitglieder handelt. Der Aufsichtsrat kann eine abweichende Bestimmung treffen.

§ 13

Willenserklärungen des Aufsichtsrates

1. Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrates durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter abgegeben. Entsprechendes gilt für die Entgegennahme von Erklärungen, die an den Aufsichtsrat gerichtet sind.
2. Ständiger Vertreter des Aufsichtsrats gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden sowie gegenüber dem Vorstand ist der Aufsichtsratsvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung, dessen Stellvertreter.

§ 14

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats und sein Stellvertreter

1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

Der Aufsichtsrat wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder für die Dauer seiner Amtszeit unter dem Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitglieds aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

Er kann darüber hinaus einen weiteren Stellvertreter wählen, dem, soweit gesetzlich zulässig, im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters die Aufgaben und Befugnisse des Vorsitzenden zustehen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

2. Scheidet der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder ein gegebenenfalls gewählter weiterer Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, wird unverzüglich ein Nachfolger des Ausgeschiedenen für dessen restliche Amtszeit gewählt.
3. Sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter an der Erfüllung ihrer Aufgaben verhindert, so hat diese Aufgaben für die Dauer der Verhinderung das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied zu übernehmen.

§ 15 Geschäftsordnung

1. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
2. Der Aufsichtsrat kann sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Unterstützung sachverständiger Personen bedienen. Er kann zu seinen Sitzungen Sachverständige und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände hinzuziehen. Ob solche Personen beizuziehen sind, entscheidet der Aufsichtsrat mit der Mehrheit seiner Stimmen.

§ 16 Einberufung

1. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden – vorbehaltlich der Regelung des § 110 Abs. 2 AktG – durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, mit einer Frist von vierzehn Kalendertagen in Textform, fern-

mündlich oder mittels sonstiger Telekommunikation (z.B. Telefax) einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist bis auf drei Kalendertage abkürzen.

2. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen und die Beschlussvorschläge zu übermitteln. Hat ein Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand den Aufsichtsrat einberufen, so hat dies unter Mitteilung des Sachverhalts und der Angabe einer Tagesordnung zu erfolgen.

§ 17

Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats

1. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in oder außerhalb von Sitzungen gefasst. Schriftliche, telegraphische, telefonische, fernschriftliche oder mit Hilfe sonstiger Mittel der Telekommunikation und Datenübertragung (insbesondere per Telefax, Telefon- oder Videokonferenz oder elektronisch unterbreitete Stimmabgabe) durchgeführte Beschlussfassungen sind zulässig. In Textform, telefonische, fernschriftliche oder mit Hilfe sonstiger Mittel der Telekommunikation und Datenübertragung (insbesondere per Telefax, Telefon- oder Videokonferenz oder elektronisch unterbreitete Stimmabgabe) durchgeführte Beschlussfassungen sind zulässig. Für Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen gilt § 16 entsprechend.
2. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Zu Gegenständen der Tagesordnung, die nicht rechtzeitig bekanntgegeben worden sind, kann nur Beschluss gefasst werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, der Beschlussfassung nachträglich zu widersprechen.
3. Ist ein Aufsichtsratsmitglied an der Teilnahme an einer Aufsichtsratssitzung persönlich gehindert, kann es eine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen.

4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.
5. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes vorgeschrieben ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, oder, falls der Vorsitzende nicht an der Beschlussfassung teilnimmt, des Stellvertreters den Ausschlag.
6. Sollte eine Abstimmung Stimmengleichheit ergeben, so findet eine neue Aussprache nur statt, wenn die Mehrheit des Aufsichtsrates dies beschließt. Andernfalls muss unverzüglich neu abgestimmt werden. Bei dieser erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats, wenn auch sie Stimmengleichheit ergibt, zwei Stimmen. Von dieser Zweitstimme muss nicht Gebrauch gemacht werden.
7. Über die Beschlüsse und Sitzungen (Verhandlungen ohne Beschlussfassungen) des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter der jeweiligen Sitzung oder im Falle des § 17 Ziffer 3 vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu unterzeichnen ist. Außerhalb von Sitzungen gefasste Beschlüsse werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats schriftlich bestätigt und allen Aufsichtsratsmitgliedern zugeleitet.
8. Die Unwirksamkeit eines Aufsichtsratsbeschlusses kann nur innerhalb eines Monats nach Kenntnis des Beschlusses durch Klage geltend gemacht werden.

§ 18
Ausschüsse

1. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen. Den Ausschüssen können, soweit gesetzlich zulässig, Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrates übertragen werden.
2. Jeder Ausschuss kann aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählen, wenn nicht der Aufsichtsrat einen Vorsitzenden bestimmt.
3. Für das Verfahren der Ausschüsse gelten die Regelungen der §§ 16 und 17 entsprechend.

§ 19
Vertraulichkeit

1. Über vertrauliche Angaben und Geschehnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt gegeben worden sind, erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen, haben die Aufsichtsratsmitglieder Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt. Bei Sitzungen des Aufsichtsrats anwesende Personen, die nicht Aufsichtsratsmitglieder sind, sind zur Verschwiegenheit ausdrücklich zu verpflichten.
2. Beabsichtigt ein Aufsichtsratsmitglied, Dritten Informationen insbesondere über Inhalt und Verlauf von Aufsichtsratssitzungen sowie über den Inhalt von Aufsichtsratsvorlagen und -beschlüssen weiterzugeben, hat es vorher den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterrichten, um etwaige Meinungsverschiedenheiten über die Geheimhaltungspflicht zu beseitigen. Dem Aufsichtsrat ist vor Weitergabe der Information Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, ob die Weitergabe der Information mit den Ziffern 1 und 2 vereinbar ist. Die Stellungnahme wird durch den Aufsichtsratsvorsitzenden abgegeben.
3. Diese vertrauliche Angaben sind alle Angaben, die der Mitteilende ausdrücklich als genehmigungspflichtig bezeichnet und bei denen bei verständiger wirtschaft-

licher Betrachtungsweise nicht auszuschließen ist, dass die Interessen der Gesellschaft bei ihrer Offenbarung beeinträchtigt werden könnten. Geheimnis im Sinne der Ziffer 1 ist jede mit dem unternehmerischen und betrieblichen Geschehen in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehende Tatsache, die nur einem beschränkten Personenkreis bekannt ist, von der bei verständiger wirtschaftlicher Betrachtungsweise anzunehmen ist, dass ihre Geheimhaltung vom Unternehmensträger gewünscht wird und an deren Geheimhaltung im Interesse des Unternehmens ein Bedürfnis nicht zu verneinen ist.

§ 20 ***Vergütung des Aufsichtsrats***

1. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates erhält eine angemessene Vergütung, die durch Beschluss der Hauptversammlung festgelegt wird. Der Vorsitzende erhält das Doppelte, der stellvertretende Vorsitzende das 1½-fache der festgelegten Vergütung, soweit die Hauptversammlung nichts anderes beschließt. Die Vergütung ist fällig am Tag nach Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das betreffende Geschäftsjahr entscheidet.
2. (gestrichen)
3. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die Vergütung gemäß vorstehender Ziffern 1 und 2 entsprechend der Dauer ihrer Aufsichtsratszugehörigkeit.
4. Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern die baren Auslagen. Die Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrats berechtigt sind, die Umsatzsteuer der Gesellschaft gesondert in Rechnung zu stellen und dieses Recht ausüben.
5. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser in angemessener Höhe unterhaltenen Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Organe und bestimmte Führungskräfte einbezogen, soweit eine solche besteht. Die Prämien hierfür entrichtet die Gesellschaft.

V. Hauptversammlung

§ 21 Einberufung

1. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse oder im Freistaat Bayern oder im Bundesland Thüringen statt, es sei denn der Aufsichtsrat oder der Vorstand bestimmen aus wichtigem Grund einen anderen Ort. Der Hauptversammlungsort ist in der Einladung zur Hauptversammlung anzugeben.
2. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Das auf Gesetz beruhende Recht anderer Personen, die Hauptversammlung einzuberufen, bleibt unberührt.
3. Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger. Sind alle Aktionäre der Gesellschaft namentlich bekannt, kann die Einberufung durch Einwurf-Einschreiben an die Aktionäre erfolgen.
4. Die Einberufung muss, sofern das Gesetz keine abweichende Frist vorsieht, mindestens dreißig Tage vor dem Tag der Hauptversammlung erfolgen. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag der Einberufung sind nicht mitzurechnen. Die Mindestfrist nach Satz 1 verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist nach § 22 Abs. 1 der Satzung.
5. Beschlüsse können auch außerhalb einer ordnungsgemäß einberufenen Hauptversammlung gefasst werden, wenn alle Aktionäre anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden sind.
6. Die ordentliche Hauptversammlung wird innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres abgehalten. Gegenstand der Tagesordnung der Hauptversammlung sind, neben den gesetzlich geregelten Fällen, insbesondere:
 - a) Vorlage des Jahresabschlusses und des Lageberichtes des Vorstandes sowie des Berichtes des Aufsichtsrats;
 - b) Vorlage des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes des Vorstandes sowie des Berichts des Aufsichtsrates;

- c) Verwendung des Bilanzgewinns;
 - d) Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats;
 - e) Wahl des Abschlussprüfers.
7. Im Übrigen können Hauptversammlungen so oft einberufen werden, wie es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint oder notwendig ist.

§ 22

Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung

1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich rechtzeitig in Textform in deutscher oder englischer Sprache angemeldet haben und für die angemeldeten Aktien im Aktienregister eingetragen sind. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist für die Anmeldung vorgesehen werden. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen. Der Vorstand ist ermächtigt, in der Einberufung festzulegen, dass Umschreibungen im Aktienregister ab dem Zeitpunkt, in dem eine Anmeldung zur Hauptversammlung letztmalig erfolgen kann, bis einschließlich dem Tag der Hauptversammlung nicht stattfinden (sog. Umschreibungsstopp).
2. Der Vorstand ist dazu ermächtigt vorzusehen, die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung zuzulassen. Der Vorstand ist auch ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit am Ort der Hauptversammlung und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Der Vorstand bestimmt auch die näheren Einzelheiten

des Verfahrens, die er mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt macht.

- 2a. Der Vorstand ist ermächtigt, vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Die Ermächtigung gilt für die Abhaltung virtueller Hauptversammlungen in einem Zeitraum von drei Jahren nach Eintragung dieser Satzungsbestimmung im Handelsregister der Gesellschaft. Auf die virtuelle Hauptversammlung finden alle Regelungen dieser Satzung für die Hauptversammlung Anwendung, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorsieht oder in dieser Satzung ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

3. Mitglieder des Aufsichtsrates, deren Wohn- und/oder Dienstsitz sich nicht in der Bundesrepublik Deutschland befindet oder die aufgrund eines Auslandsaufenthaltes nicht anwesend sein können, können an einer Hauptversammlung der Gesellschaft im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen. Ausgenommen hiervon sind Aufsichtsratsmitglieder, die gemäß § 24 der Satzung den Vorsitz in der Hauptversammlung führen. Auch bei der Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung können die Mitglieder des Aufsichtsrats auch im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen; dies gilt jedoch nicht für den Versammlungsleiter, sofern dieser ein Mitglied des Aufsichtsrats ist.

§ 23 **Stimmrecht**

1. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.

2. Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Für die Form der Erteilung der Vollmacht, ihren Widerruf und den Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft sind die gesetzlichen Bestimmungen maßgeblich.

§ 24
Vorsitz in der Hauptversammlung

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Fall seiner Verhinderung ein von ihm bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrats. Ist der Vorsitzende verhindert und hat er auch kein anderes Aufsichtsratsmitglied bestimmt, so wird der Vorsitzende von der Hauptversammlung gewählt.
2. Wurde ein anderes Aufsichtsratsmitglied im Fall der Verhinderung des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters nicht benannt, so eröffnet der an Lebensjahren älteste Aktionär die Hauptversammlung und lässt von ihr einen Vorsitzenden als Versammlungsleiter wählen.
3. Der Vorsitzende oder der Versammlungsleiter leitet die Hauptversammlung. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden, sowie die Form und Reihenfolge der Abstimmungen. Das Ergebnis der Abstimmungen kann im Subtraktionsverfahren durch Abzug der Ja- oder Nein-Stimmen und der Stimmenthaltungen von den den Stimmberechtigten insgesamt zustehenden Stimmen ermittelt werden.

§ 25
Beschlussfassung der Hauptversammlung

1. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende Vorschriften des Aktiengesetzes oder die Satzung etwas Abweichendes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Soweit das Aktiengesetz außerdem zur Beschlussfassung eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, genügt, soweit dies gesetzlich zulässig ist, die einfache Mehrheit des vertretenen Kapitals.
2. Im Falle der Stimmgleichheit gilt, ausgenommen bei Wahlen, ein Antrag als abgelehnt.
3. Sofern bei Wahlen im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die die

höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Bei gleicher Stimmenzahl im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

4. Die Bestellung zum Mitglied des Aufsichtsrates kann vor Ablauf der Amtszeit von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen widerrufen werden, soweit es sich um von der Hauptversammlung gewählte Aufsichtsratsmitglieder handelt

VI. Jahresabschluss, Lagebericht und Verwendung des Bilanzgewinnes

§ 26

Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Lagebericht

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) sowie gegebenenfalls den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. Im Falle der Prüfungspflicht erteilt der Aufsichtsrat dem Abschlußprüfer, den die Hauptversammlung gewählt hat, den Prüfungsauftrag; dasselbe gilt bei freiwilliger Prüfung. Der Vorstand hat alsdann den aufgestellten Jahresabschluss und gegebenenfalls den Lagebericht, dem Abschlußprüfer zur Prüfung gemäß §§ 316 ff. HGB vorzulegen; bei Mutterunternehmen im Sinne des § 290 Abs. 1, 2 des Handelsgesetzbuchs, gilt der vorstehende Satz entsprechend für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht. Der Prüfungsbericht nach § 321 HGB ist dem Aufsichtsrat vorzulegen; dem Vorstand ist vor Zuleitung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinnes machen will, mitzuteilen und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen vorzulegen.
3. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht des Vorstandes und den Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinnes zu prüfen, bei Mutterunternehmen im Sinne des § 290 Abs. 1, 2 des Handelsgesetzbuches, auch den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht und über das Ergebnis der Prüfung im gesetzlichen Umfang schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten

und im Fall der gesetzlichen Prüfungspflicht zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen; bei Mutterunternehmen im Sinne des § 290 Abs. 1, 2 des Handelsgesetzbuchs, findet das Vorgenannte entsprechende Anwendung auf den Konzernabschluss. Der Aufsichtsrat hat seinen Bericht innerhalb eines Monats nach Zugang der Vorlagen dem Vorstand zuzuleiten; bei Mutterunternehmen im Sinne des § 290 Abs. 1, 2 des Handelsgesetzbuchs, gilt das gleiche hinsichtlich des Konzernabschlusses. Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat beschließen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen. Haben Vorstand und Aufsichtsrat beschlossen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen oder hat der Aufsichtsrat den Jahresabschluss nicht gebilligt, so stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluss fest. Hat der Aufsichtsrat eines Mutterunternehmens (§ 290 Abs. 1, 2 des Handelsgesetzbuchs) den Konzernabschluss nicht gebilligt, so entscheidet die Hauptversammlung über die Billigung.

4. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Bericht des Aufsichtsrates und der Vorschlag des Vorstandes für die Verwendung des Bilanzgewinns sind von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen; bei einem Mutterunternehmen im Sinne des § 290 Abs. 1, 2 des Handelsgesetzbuchs, gilt das vorgenannte auch für den Konzernabschluss, den Konzernlagebericht und den Bericht des Aufsichtsrats hierüber. Die Verpflichtungen nach Satz 1 bestehen nicht, wenn die darin bezeichneten Dokumente für denselben Zeitraum über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich sind.
5. Unverzüglich nach Eingang des Berichtes des Aufsichtsrates hat der Vorstand die Hauptversammlung zur Entgegennahme des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie zur Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, bei einem Mutterunternehmen im Sinne des § 290 Abs. 1, 2 des Handelsgesetzbuchs auch zur Entgegennahme des vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts einzuberufen.
6. Hat die Hauptversammlung den Jahresabschluss festzustellen oder hat sie über die Billigung des Konzernabschlusses zu entscheiden, so gelten für die Einberufung der Hauptversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses oder zur

Billigung des Konzernabschlusses und für die Auslegung der Vorlagen die vorstehenden Ziffern 4 und 5 entsprechend.

§ 27

Feststellung des Jahresabschlusses und Gewinnverwendung

1. Wenn die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, wird der Bilanzgewinn an die Aktionäre entsprechend ihrer Kapitalbeteiligung verteilt. Bei der Verteilung ist zu berücksichtigen, in welcher Höhe die Einlagen auf den anteilig auf die einzelne Stückaktie entfallenden Betrag des Grundkapitals geleistet worden ist.
2. Stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluss fest, so ist ein Viertel des Jahresüberschusses in eine andere Gewinnrücklage einzustellen. Dabei sind vorweg die Zuweisungen zur gesetzlichen Rücklage und Verlustvorträge abziehen.
3. Die Hauptversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns. Sie kann weitere Teile des Bilanzgewinns der Gewinnrücklage zuführen oder auf neue Rechnung vortragen oder den Bilanzgewinn unter die Aktionäre verteilen oder eine andere Form der Gewinnverwendung beschließen.
4. Vorstand und Aufsichtsrat sind ermächtigt, bei der Feststellung des Jahresabschlusses die gesetzlich zulässigen Höchstbeträge in andere Gewinnrücklagen einzustellen, sofern die anderen Gewinnrücklagen nach der Einstellung die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen würden.
5. Die Hauptversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Sachauschüttung (Sachdividende) vorzunehmen. Sachdividenden können insbesondere Wertpapiere aus dem Anlagevermögen der Gesellschaft oder Anteile einer Tochtergesellschaft der Zapf Creation AG oder Produkte der Gesellschaft sein.

VII. Schlussbestimmungen

§ 28 (gestrichen)

§ 29 Gründungsaufwand

1. Die Kosten der Umwandlung in die Rechtsform der Aktiengesellschaft (insbesondere Notar- und Gerichtsgebühren, Kosten der Veröffentlichung, Steuern, Rechts- und Steuerberatungskosten, Gutachterkosten, Bankkosten) trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von DM 100.000.
2. Der durch die Umwandlung der Max Zapf Puppen- und Spielwarenfabrik GmbH & Co. KG in die Max Zapf Puppen- und Spielwarenfabrik GmbH im Jahre 1995 entstandene Aufwand an Kosten (insbesondere Notar, Registergericht, Steuerberater etc.) in Höhe von ca. DM 50.000 wurde ebenfalls durch die Gesellschaft getragen.

Ich bescheinige gemäß § 181 Abs. 1 Satz 2 AktG, dass der beigefügte vollständige Wortlaut der Satzung der


Zapf Creation AG


mit dem Sitz in Rödental (AG Coburg, HRB 2995)

- 1) in den geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss der Hauptversammlung über die Satzungsänderung vom 22.06.2023 und
- 2) in den unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung

übereinstimmt

Sonneberg, den 03.08.2023


Käb
Notar



Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift)
mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Sonneberg, den 09.08.2023

Waldemar Edgar Käb, Notar